



16. Berliner Tag der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher

„Perspektiven und Weiterentwicklung der Patientenfürsprache in Deutschland“



Gesetzliche Verankerung der Patientenfürsprache im Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

- 78 % der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen verfügten bereits vor der gesetzlichen Verankerung der Patientenfürsprache über mindestens eine Patientenfürsprecherin / einen Patientenfürsprecher
- Im Zuge der Novellierung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) gesetzliche Verankerung der verpflichtenden Bestellung einer Patientenfürsprecherin / eines Patientenfürsprechers sowie einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters für jedes Krankenhaus in NRW
- Gesetzliche Verankerung der Patientenfürsprache wurde in einen eigenen Paragraphen überführt (§ 5 KHGG NRW)
- Umfangreiche Regelung der Ausgestaltung der Patientenfürsprache in § 5 KHGG NRW
- Novelle des KHGG NRW ist am 28.04.2022 in Kraft getreten.



§ 5 KHGG NRW Unabhängigkeit

- Patientenfürsprecherin / Patientenfürsprecher darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Krankenhausträger stehen oder einer seiner Organe angehören
- Weisungsungebunden und nicht an den Dienstweg gebunden
- Ausgestaltung als Ehrenamt
- Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Ausscheiden aus Organ Bestellung zur Patientenfürsprecherin / zum Patientenfürsprecher möglich

P: Mögliche Loyalitätskonflikte / Voreingenommenheit

Aber: Erfahrungen und Kenntnisse über das Krankenhauswesen im Allgemeinen und und das Krankenhaus im Besonderen können Patientinnen und Patienten zu Gute kommen



§ 5 KHGG NRW Aufgaben

- Patientenfürsprecherin / Patientenfürsprecher als Ansprechpartner für Patientinnen und Patienten bei Anregungen, Bitten und Beschwerden
- Wird grundsätzlich nur auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin / des Patienten tätig
- Bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Patientin / des Patienten, um sich an Krankenhausleitung, Krankenhausträger, Behörden oder sonstige Institutionen zu wenden
- Datenschutzrechtliche Vorschriften sowie gesetzliche / vertragliche Schweigepflichten bleiben unberührt
- Zusammenarbeit mit allgemein anerkannten Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes sowie der Selbsthilfe

Ziel: - Vernetzung und Bündelung von Hilfsangeboten
- Krankenhausübergreifende (Nach)Sorge sicherstellen



§ 5 KHGG NRW Leitbild

- Vertreter der Interessen der Patientinnen und Patienten im Rahmen des KHGG
- In geeigneten Fällen Vermittlerrolle zwischen Patientin / Patient und Krankenhaus / Krankenhausträger
- Spannungsverhältnis zwischen Stärkung der Patientenrechte und Sicherstellung / Weiterentwicklung der Qualität der Krankenhausleistungen?
 - ➔ Gesetzliche Verankerung der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern soll Stärkung der Patientenrechte und Sicherstellung / Weiterentwicklung der Qualität der Krankenhausleistungen dienen (vgl. Drs. 15517/17 S. 15)
Auflösung des Spannungsverhältnisses im Zweifelsfall zu Gunsten der Stärkung der Patientenrechte
 - ➔ Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher handeln grundsätzlich nur auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin / des Patienten
 - ➔ Bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Patientin / des Patienten, um sich an Krankenhausleitung / Krankenhausträger / sonstige Behörden / Institutionen zu wenden



§ 5 KHGG NRW Leitbild II

Ausdrücklicher Verzicht auf Verpflichtung zur Dokumentation / Fallkonferenzen / Berichte an die Krankenhausleitung / Krankenhausträger

- Ziele:**
- Gewährleistung eines niedrighschwelligen Zugangs
 - Abbau von Hemmungen und Berührungängsten
 - Wahrung der Privatsphäre und Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten
 - Patientenfürsprecherin / Patientenfürsprechers als autarke Person
 - Ermöglichung der individuellen Behandlung im Einzelfall



§ 5 KHGG NRW Sichtbarkeit

- Das Krankenhaus ist verpflichtet, die Patientenfürsprecherin / den Patientenfürsprecher in seiner Arbeit zu unterstützen
- Das Krankenhaus hat der Patientenfürsprecherin / dem Patientenfürsprecher geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen
- Das Krankenhaus hat sicherzustellen, dass die Patientinnen und Patienten frühzeitig über den Namen, die dienstliche Anschrift, die Sprechstundenzeit und den Aufgabenbereich der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in geeigneter Weise informiert werden
- Hierzu ist den Patientinnen und Patienten insbesondere entsprechendes Informationsmaterial bereitzustellen
- Der unmittelbare Zugang muss gewährleistet sein



§ 5 KHGG NRW Aus- und Weiterbildung

- Der jeweilige Krankenhausträger soll der Patientenfürsprecherin / dem Patientenfürsprecher eine angemessene Aus- und Weiterbildung ermöglichen
- Als wichtige Ausbildungsinhalte wurden insbesondere folgende Themen identifiziert:
 - Ziele und Grenzen der Patientenfürsprache
 - Patientenrechte und weitere gesetzliche Grundlagen
 - Soziale Kompetenzen, Gesprächsführung, Mediation, Konfliktführung
 - Interkulturelle Kompetenzen
 - Organisationsabläufe im Krankenhaus
 - Umgang mit Dokumentation und Datenschutz



Qualifizierungsprogramm für Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher des LPiK NRW

- Eigenes Qualifizierungs- und Zertifizierungssystem für Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher durch den *Landesverband Patientenfürsprechende in Nordrhein-Westfalen (LPiK NRW)*

Ziel: Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in NRW sollen sich für ihre komplexe und verantwortungsvolle Tätigkeit qualifizieren

- Ausgestaltung der Fortbildungen und des Curriculums durch erfahrene Projektleiterin und einer Lenkungsgruppe bestehend aus Mitgliedern des LPiK NRW
- Förderung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Höhe von insgesamt 150.000 €
- Enger Austausch mit weiteren wichtigen Akteuren des Gesundheitswesens (z. B. LBBP, KGNW)



Ausgestaltung des Qualifizierungsprogramms

- Es werden unterschiedliche Veranstaltungen aus den Themenbereichen Recht, Wirtschaft, Digitalisierung angeboten:
 - ➔ Rechtliche Grundlagen der Patientenfürsprache und Positionierung
 - ➔ Umgang mit Patienten und deren Angehörigen in schwierigen Gesprächssituationen
 - ➔ Umgang mit Patienten aus anderen Kulturen und deren Angehörigen
 - ➔ Digitalisierung im Krankenhaus
- Veranstaltungen werden durch erfahrene Referentinnen und Referenten aus der Praxis durchgeführt
- Jede Veranstaltung wird im Rahmen eines Punktesystems bewertet



Ausgestaltung des Qualifizierungsprogramm II

- Differenzierung zwischen sogenannten „Basis-Veranstaltungen“, die im Rahmen des Qualifizierungsprogramms von jeder Teilnehmerin / jedem Teilnehmer besucht werden müssen und weiteren Veranstaltungen, die frei gewählt werden können
- Für die erfolgreiche Absolvierung müssen insgesamt 100 Punkte erreicht werden
- Veranstaltungen werden regelmäßig evaluiert
- Am 23. März 2022 wurden die ersten Zertifizierungsurkunden an 15 zertifizierte Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher verliehen
- Grußbotschaft von Herrn Minister Laumann
- Weitere Informationen unter: www.lvpik-nrw.de